

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG):

hier: Einziehung eines Teilstücks des öffentlichen Feld- und Waldweges
„Bäcken-Kohlstadt“

Die Gemeinde Sinzing erlässt folgende Allgemeinverfügung:

I.

1. Das nicht mehr als Zuwegung genutzte und tatsächlich nicht mehr existente Teilstück des öffentlichen Feld- und Waldweges „Bäcken-Kohlstadt“, Fl.-Nr. 1050/1 der Gemarkung Viehhausen, wird mit Wirkung vom 08.10.2020 eingezogen.
2. Die einzuziehende Wegstrecke beginnt an der Gemeindegrenze zum gemeindefreien Gebiet, Gemarkung Frauenforst, bzw. an der nördlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 880 der Gemarkung Viehhausen und endet an der nördlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 1159/3 der Gemarkung Viehhausen. Die Länge der einzuziehenden Wegstrecke beträgt insgesamt 0,037 km.
3. Träger der Straßenbaulast für nicht ausgebaute Feld- und Waldwege sind diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte).
4. Die Unterlagen können zu den üblichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung in Zimmer 0.09 eingesehen werden.

II.

Die Gemeinde ist zum Erlass dieser Verfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3, 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG, Art. 22 GO).

Die Einziehungsvoraussetzungen gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayStrWG liegen vor. Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 16.09.2020 die Einziehung beschlossen.

Dadurch konnte das in der Gemeinde Sinzing, Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz, nicht mehr als Zuwegung genutzte Teilstück des öffentlichen Feld- und Waldweges „Bäcken-Kohlstadt“ eingezogen werden. Die Verfügung ist von der das Bestandsverzeichnis führenden Behörde (Gemeinde Sinzing) öffentlich bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten - Gemeinde Sinzing - und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sinzing, den 07.10.2020
Gemeinde Sinzing



Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister



II. zum Aushang

Ortsüblich bekanntgemacht:
Anschlag a. d. Amtstafel am 08.10.2020
abgenommen am 26.11.2020

.....
(Unterschrift)

III. Arbeitsbereich 31.2